

Gebührenordnung Arthur-Bantle-Halle
gemäß § 11 Benutzungsordnung vom 13.12.2018

Die Gebührenordnung gemäß § 11 der Benutzungsordnung für die Arthur-Bantle-Halle wird wie folgt gefasst:

A. Hallenmiete (alle Preise verstehen sich inclusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

1. Veranstaltungsbetrieb

Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden	150 €
Ganztagesveranstaltung ab 4 Stunden	300 €

Alle nicht sporttreibenden Vereine werden pro Jahr für eine eintägige Veranstaltung (nicht Tanzveranstaltung) von der Grundmiete befreit.

Wird die Halle für Veranstaltungen nur teilweise genutzt, wird die Grundgebühr wie folgt berechnet:

Toiletten	50 €
Ausschank	40 €
Küche	80 €
Foyer	50 €
Umkleiden	20 €
Umkleiden/Sanitär	50 €
Übungsraum/Sanitär	150 €

Kommerzielle Veranstalter oder Privatpersonen bezahlen auf alle Kosten einen Zuschlag von 100 %.

2. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb werden 4 € pro Stunde mit den Vereinen abgerechnet.

B. Sonderentgelte (alle Preise verstehen sich inclusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

1. Für Veranstaltungen, die nach 2 Uhr enden, wird ein Zuschlag von 40 € je angefangene Stunde erhoben.
2. Für Bestuhlung und Betischung, werden 40 € erhoben. Das Auf- und Abstuhlen sowie das Reinigen der Stühle und Tische ist Aufgabe des Veranstalters.

3. Sonderentgelte werden wie folgt abgerechnet:

Thekenelemente (pro Stück)	5 €
Stehische (pro Stück)	5 €
Sonnenschirme	5 €

4. Die Benutzung der Lichttechnik und Beamer wird wie folgt abgerechnet:

Zusatzbeleuchtung, Traverse vor der Bühne	15 €
Leinwand/Beamer	20 €

5. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung sind an die Gemeinde 5 % des Umsatzes abzuführen. Als Umsätze gelten die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und dem Verkauf von Speisen und Getränken. Der Abzug des Wareneinsatzes, von Bedienungsgeldern o. ä. ist nicht zulässig. Einnahmen aus Startgeldern oder Tombola zählen nicht zum Umsatz. Umsätze unter 1.000 € pro Veranstaltung bleiben außer Betracht.
6. Für reine Tanzveranstaltungen wird ein Zuschlag von 100 € erhoben. Die Gemeinde gibt dem Veranstalter vor, ob vorhandene Schutzeinrichtungen verwendet werden müssen.
7. Die Hausmeister sind während der Veranstaltungen in Bereitschaft und über Handy zu erreichen. Wird die Anwesenheit eines Hausmeisters erwünscht, werden 40 € pro Stunde in Rechnung gestellt.
8. Die Reinigung hat durch den Veranstalter nach Vorgabe des zuständigen Hausmeisters zu erfolgen. Falls ein außerordentlicher Reinigungsaufwand nötig ist, kann die Gemeinde nach eigenem Ermessen 40 € pro Stunde erheben.

C. Sonderregelungen

1. Bei reinen Sportveranstaltungen mit und ohne Eintrittsgeld wird keine Grundmiete berechnet. Die Entgelte nach B 3., 4., 7. und 8. sind jedoch zu entrichten.
2. Für Beschädigungen die während den Veranstaltungen entstehen, wird der Veranstalter grundsätzlich haftbar gemacht, unabhängig von seinem Verschulden.
3. Die Veranstalter verpflichten sich zu wahrheitsgemäßen Angaben und gestehen der Gemeinde das Recht zur Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen zu. Die zur Abrechnung notwendigen Angaben sind binnen eines Monats bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
4. Die Gemeinde behält sich vor, bei Bedarf individuelle Regelungen mit den einzelnen Veranstaltern zu treffen.

Die geänderte Gebührenordnung tritt zum 15.05.2019 in Kraft.

Hardt, den 15.05.2019



Moosmann
Bürgermeister